

# **Satzung der Stadt Lübtheen über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S.205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S.146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S.410) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Lübtheen vom 17.02.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten-im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten-im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lübtheen werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung, Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) erhoben werden. Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Leistung oder durch Hinzuziehung Dritter entstehen.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Landes und des Bundes, bleibt unberührt.

## **§ 2 Verwaltungsgebühren**

1. Sind für die Festlegung von Gebühren Rahmensätze bestimmt, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Wertes des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben. Für gleiche Verwaltungstätigkeiten, deren Gebühr aus verschiedenen Gebührenanteilen besteht, sollen gleiche Gebühren erhoben werden.
2. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 % der vollen Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 % der vollen Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

### **§ 3 Rechtsbehelfsgebühren**

1. Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
2. Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
3. Wird der ursprüngliche Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfs teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhte.

### **§ 4 Gebührenbefreiung**

1. Gebühren werden sachlich nicht erhoben für:
  - a) mündliche Auskünfte
  - b) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
  - c) Leistungen, die von derzeitigen Bediensteten beantragt werden und das Dienstverhältnis berühren,
  - d) Gebührenbescheide,
  - e) Leistungen im Sozialwesen, die für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche notwendig sind,
  - f) Amtshilfen,
  - g) Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit,
  - h) Rücknahme des Antrages vor Beginn der Bearbeitung
  - i) Rücknahme des Antrages, wenn dieser aus entschuldbarer Unkenntnis gestellt wurde,
2. Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG rechtspersönlich befreit:
  - a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur -, Tief -und Hochbaus handelt;
  - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
  - c) die Kirche und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung
  - d) der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung („...wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.“) dient.

## **§ 5 Auslagen**

1. Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
2. Als Auslagen gelten insbesondere:
  - a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen entstehenden Postgebühren erhoben, die durch Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstanden wären.
  - b) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik;
  - c) bei Dienstgeschäften zu stehende Reisekosten;
  - d) Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigenkosten;
  - e) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
  - f) Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen;
  - g) Kosten öffentlicher Bekanntmachung; .

## **§ 6 Kostenschuldner**

1. Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat, ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet.
2. Kostenschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner

## **§ 7 Entstehung der Kostenschuld**

1. Die Gebühr entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
3. Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld**

Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Im Einzelfall kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

## **§ 9 Säumniszuschlag**

1. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben werden.
2. Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  - a) bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
  - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 29.10.2007 außer Kraft.

Lübtheen, 23.02.2015

L i n d e n a u  
Bürgermeisterin

### Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Lübtheen geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.